

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Finanzausschuss
Herr Stefan Weber
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Nur per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6750

Berlin, 25. November 2021

Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3324

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit bedanken sich der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) und der Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. (ash) für die Übersendung des Gesetzentwurfs des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen sowie für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) vertritt die gesamte Branche des gewerblichen Automatenspiels in Deutschland – von der Automatenindustrie über den Automaten-Großhandel bis zu den Automaten-Aufstellunternehmen mit ihren jeweiligen Interessensvertretungen, namentlich der Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAl), Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV), Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA) sowie FORUM der Automatenunternehmer e.V. (FORUM).

Die vorbezeichneten Verbände geben hiermit eine gemeinsame Stellungnahme ab.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (i.F. GlüStV 2021) wurden einige Glücksspielarten erstmalig in ganz Deutschland erlaubt. Hierzu gehören u.a. das virtuelle Automatenpiel, Online-Poker aber auch Online-Casinospiele i.S.d. § 22c GlüStV 2021.

Unter anderem durch die im Glücksspielstaatsvertrag festgelegten ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen unterscheiden sich Online-Casinospiele teilweise grundlegend von Angeboten im terrestrischen Bereich. Aufgrund dessen hat der deutsche Gesetzgeber Online-Casinospiele als ein eigenständiges Glücksspielangebot ausgestaltet. Dies erklärt und rechtfertigt auch, dass für diese Glücksspielart eigene Steuertatbestände geschaffen werden, die sich von der Besteuerung anderer Glücksspielformen unterscheiden und die den Besonderheiten dieses neuen Online-Glücksspielangebots Rechnung tragen sollen. Schon im Endbericht des Landes Hessen zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2012 aus dem Jahr 2017 wurde die Schaffung solcher Steuertatbestände angeregt, da so der Schwarzmarkt effektiv bekämpft werden könne, die manipulationsanfälligen Spiele

im Internet einer Kontrolle unterlägen, die Vorgaben des Spieler- und Jugendschutzes auch im Onlinesegment Anwendung fänden und die hierdurch entstehenden Steuern guten Zwecken zugeführt werden könnten. (vgl. https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-06/evaluierungsbericht_des_landes_hessen_zum_gluecksspielstaatsvertrag.pdf, S. 40.) Wir begrüßen insoweit den Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen.

In Deutschland unterliegen Unternehmen, die das terrestrische gewerbliche Automatenspiel anbieten, einer Reihe von Steuern.

Umsätze aus dem gewerblichen Automatenspiel sind steuerpflichtig nach dem Umsatzsteuergesetz, derzeit mit einem Steuersatz von 19%. Diese Umsatzsteuerpflicht hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 11.12.2019 erneut bestätigt (Az.: XI R 13/18). Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG ist der Teil der Spieleinsätze, über den der Betreiber effektiv (damit unter Berücksichtigung der an die Spieler ausgezahlten Spielgewinne) verfügen kann.

Darüber hinaus sind hier die sog. Ertragssteuern, d.h. die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer zu nennen.

Abgesehen von diesen allgemeinen Steuern unterliegen Anbieter terrestrischen Automatenspiels in Schleswig-Holstein zusätzlich auch einer kommunalen Steuer, nämlich der Vergnügungssteuer. Diese Steuer kann von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben werden. Sie ist als Aufwandssteuer anzusehen und besteuert den Aufwand des Spielgastes für sein Spielvergnügen. Die Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer richtet sich in der Regel nach dem Einspielergebnis, d.h. der Bruttokasse.

Im Jahr 2019 betragen die bundesweiten Steuereinnahmen aus dem gewerblichen Automatenspiel ausweislich des Jahresreports 2019 der Glücksspielaufsichtsbörden insgesamt rund 1,4 Mrd. EUR, wobei hiervon 947 Mio. EUR auf die Vergnügungssteuer und 444 Mio. EUR auf die Umsatzsteuer entfielen. (vgl. https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2019.pdf, S. 6)

2. Steuersatz gem. § 3

Die Bemessungsgrundlage für den Steuersatz gem. § 3 ist nach § 2 der Bruttospielertrag, d.h. der Betrag, um den der Spieleinsatz den Gewinn des Spielgastes übersteigt. Der Bruttospielertrag betrug 2019 im dato überwiegend illegalen Online-Casinospiel bundesweit 514 Mio. EUR. (vgl. https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2019.pdf, S. 13.)

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuersätze und Grenzwerte sollten unserer Ansicht nach insbesondere im Interesse des Spieler- und Jugendschutzes noch einmal überdacht werden, denn ebenso wie im stationären gewerblichen Automatenspiel besteht die Gefahr, dass eine zu hohe Steuerlast zu einer stark eingeschränkten Wettbewerbsfähigkeit von legalen Glücksspielangeboten und somit zu deren Schwächung gegenüber illegalen Glücksspielangeboten führt – terrestrisch und online.

3. Anrechnung gem. § 4

Die Möglichkeit der Anrechnung der Online-Casinospielsteuer auf die Umsatzsteuer erscheint als richtig, zumal sie auch dem Verbot der Doppelbesteuerung Rechnung trägt. An dieser Stelle sei uns der Hinweis gestattet, dass es zur Gewährleistung einer konsequenten und kohärenten Besteuerung aller Glücksspielformen geboten erscheint, eine ebensolche Anrechnungsmöglichkeit bei Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer zu schaffen.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Stecker
Sprecher des Vorstandes
Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V.
Dachverband

Wolfgang Voß
1. Vorsitzender
Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.